

HPR - Konferenz 2026

Arbeiten im Wandel – schöne neue Welt ?

Forum IV Personalrat auf Distanz - unsere Zukunft gestalten

Rechtsanwalt Wolfgang DANIELS

Fachanwalt für Arbeitsrecht
dka Rechtsanwälte Fachanwälte PartGmbB

Gliederung

Einleitung (mit Diskussion)

Input 1: Rechtlicher Rahmen - wann „*darf*“ (auch) elektronisch gehandelt werden

Input 2: Welche Beteiligungsrechte gibt es aktuell bei Digitalisierung ?

- Mitbestimmung
- Mitwirkung
- Initiativrecht(e)

Input 3: Diskussion

- Tatsächlicher Rahmen : Was brauchen wir (Hard- / Software)?
- Rechtlicher und politischer Rahmen: WIE setzen wir es durch?

Input 1: Verschiedene Wege – „*Formen*“ – der Kommunikation

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

„*Schriftform*“ (§ 126 BGB):

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben“, muss die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. (**Abs. 1**)

Merke : Ohne ausdrückliche, in der einzelnen Vorschrift gesetzlich formulierte Pflicht gibt es kein Schriftlichkeitsgebot
= ist **immer** (mündliche oder) digitalisierte Äußerung möglich !



Input 1: Verschiedene Wege – „*Formen*“ – der Kommunikation

Allgemeine gesetzliche Grundlagen



„*Textform*“ (§ 126b BGB):

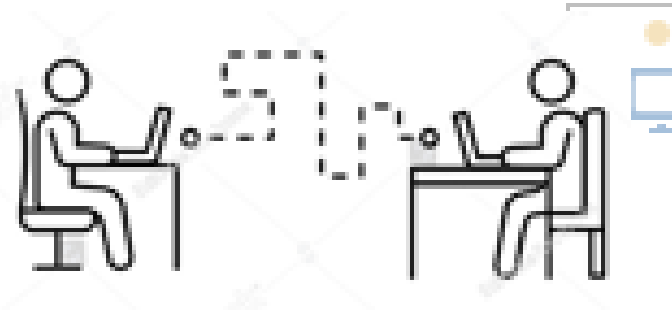
Ist im Gesetz (auch) „*Textform*“ vorgesehen, muss eine Erklärung „*lesbar*“ sein; und sie muss den Namen des Absendenden enthalten (sog. „*einfache Signatur*“, S. 1).

Und:

Sie muss auf einem „*dauerhaften Datenträger*“ (S. 1) so abgegeben werden, dass der Empfänger sie für einen „*angemessenen*“ Zeitraum unverändert lesen und speichern kann (S. 2).

Input 1: Verschiedene Wege – „*Formen*“ – der Kommunikation

Allgemeine gesetzliche Grundlagen



„**Elektronische Form**“ (§ 126a BGB):

Soll die im Gesetz vorgeschriebene Schriftform durch die „*elektronische Form*“ ersetzt werden, muss die Erklärung (auch) den Namen des Ausstellers enthalten.

Zusätzlich bedarf es einer sog. „*qualifizierten elektronischen Signatur*“.

Problem immer: Zugang – Beweis !?

Wie macht Ihr es ?

Verschiedene konkrete gesetzliche Bestimmungen, z. B.

„**Kündigung**“ (§ 623 BGB):

„Kündigung“ oder „Auflösungsvertrag“
bedürfen zu ihrer „Wirksamkeit“ der „Schriftform“.



„**Befristung**“ (§ 14 Abs. 4 TzBfG):

„Befristung“ eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer
Wirksamkeit der Schriftform.“



Auszubildende (§ 11 Abs. 1 S. 1, § 16 BBiG):

Auszubildende müssen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages
„den wesentlichen Inhalt des Vertrages... (mindestens) in Textform abfassen“.
Und: „Auszubildende“ müssen den Auszubildenden... „ein schriftliches Zeugnis“
ausstellen.“

PersVG Berlin: „schriftlich“ z. B.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2: „schriftlich“ (Weiterbeschäftigungsverlangen AzuBi)

§ 74 Abs. 1 S. 2, S. 3: „schriftlich“ (DV)

§ 32 Abs. 3 „**elektronische**“ Beschlussfassung möglich

§ 79 Abs. 2 S. 3 „schriftliche“ **Zustimmungsverweigerung**

Abs. 4 „schriftlicher“ Initiativantrag

§ 83 Abs. 2 S. 2 (auch) „schriftliche“ Äußerung vor der **Est**

Abs. 3 „schriftliches“ Sitzungsprotokoll

§ 84 Abs. 3 „schriftliche“ Antwort der DSt-L an PR

PersVG Berlin: im Gesetz keine Festlegung, z. B.

§ 30 Abs. 2 S. 3 – Ladung + TO

§ 31 Abs. 2 S. 2, S. 3 – ViKo/TelKo/hybrid: Frist für Widerspruch stimmberechtigter Anwesender

§ 31 Abs. 3 S. 2: Antrag auf Sitzung mit konkretem TOP

§ 32 Abs. 3: nach Beschluss für elektronische Beschlussfassung: (Frist für) Widerspruch

§ 33 Abs. 2 S. 1, 2. HlbS.: Zustimmung zu gemeinsamem Beschluss

§ 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 3: Aussetzung auf Antrag

§ 37 Protokoll (Wortlaut, Mehrheit, Unterschrift, Anwesenheitsliste)

§ 38 Geschäftsordnung

§ 73 Abs. 2: „erforderliche“ Unterlagen, „zur Verfügung stellen“

§ 79 Abs. 2 S. 1 Info und Antrag der DSt-L auf Zustimmung

§ 83 Abs. 3 ESt kann ViKo durchführen

Input 2: Beteiligungsrechte bei Digitalisierung

Mitbestimmung

- § 85 Abs. 1 S. 1**
- Nr. 13/13a: „*technische Einrichtungen*“ jeder Art
 - Nr. 12: Arbeitsplatzgestaltung
 - Nr. 6: Ordnung in der DSt/Verhalten der Beschäftigten
 - Nr. 1: tägliche Arbeitszeit/Pausen + wöchentliche Verteilung
 - Nr. 7: Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Abs. 2**
- Nr. 1: Allgemeine Fragen der Fortbildung
 - Nr. 3: Durchführung der Fortbildung
 - Nr. 8 – Nr. 10: - automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Einführung/Änderung/Ausweitung
 - neuer Arbeitsmethoden i. R. d. I+K-Technik
 - betrieblicher I+K-Netze

Input 2 (Forts.): Beteiligungsrechte bei Digitalisierung

Mitwirkung

§ 90 Nr. 2: Verwaltungsvorschriften f. innerdienstliche/persönliche/
soziale Angelegenheiten

Nr. 3: Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden/ bei
grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und -abläufen

Initiativrechte

§ 79 Abs. 4 und § 84 Abs. 5: in **allen Mitbestimmungs-** und
Mitwirkungsangelegenheiten

Allgemeine Antrags- und Überwachungsrechte

§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Maßnahmen für Beschäftigte beantragen
Nr. 2 auf Einhaltung aller Normen (Gesetz/TV etc.) achten
Nr. 3 auf Erledigung der Beschwerden der Beschäftigten
„hinwirken“

Input 3 Ziele (Diskussion)

tatsächlicher Rahmen: Was brauchen wir ?

rechtlicher – politischer Rahmen: Wie setzen wir es durch ?